

Gemeinderat
Witterda

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda
(Beschluss-Nr.: 90 – 21 – 2012) in der Fassung vom 18. Mai 2012

Der Gemeinderat der Witterda hat auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Witterda, in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen,

Artikel 1 - Änderung

Der § 11 Abs. 4 Satz. 2 - Entschädigung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15.00 Euro.

Neue Fassung:

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschuss zur Durchführung von Wahlen regelt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Witterda.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Witterda, den 10. Juli 2018

gez.

Heinemann
Bürgermeister

- Siegel -